



Gemeinde Mönthal
Hauptstrasse 166
5237 Mönthal

Telefon 056 284 14 73
E-Mail gemeinde@moenthal.ch
Homepage www.moenthal.ch

(leer lassen)

Eingegangen: _____
Gesuch: genehmigt nicht genehmigt
 genehmigt unter Auflagen
Gebühren: keine ja
 Behandlungsgebühren
 Wirtebewilligung
Verlängerung: bewilligt bis _____
 nicht bewilligt
Datum/Visum: _____

Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit (gratis)
(mind. 14 Werktage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Mönthal melden)

Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass
(gebührenpflichtig § 23 e GGV)
(mind. 14 Werktage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Mönthal zustellen)

Art des Anlasses

.....

Datum

.....

Zeit

von _____ Uhr bis _____ Uhr

Ort / Örtlichkeit

.....

Anlass im Freien Anlass im Gebäude

Musik

Ja Nein

Ausschank Spirituosen

Ja Nein (Ja; zusätz. Kleinhandelsbew. mit kant. Formular)

Organisator

.....

Verantwortliche Person

.....

PLZ, Adresse

.....

Erreichbarkeit / Tel. Nr.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Rechnungsadresse

.....

.....

Auszüge

(aus dem Gastgewerbegesetz bzw. der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.)

§ 1 GGG / Grundsätze

¹ Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

² Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

§ 1 GGV / Wirtetätigkeit

¹ Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

² Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken an Stelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird.

³ Keine Wirtetätigkeit stellt die Abgabe von Speisen oder Getränken mittels Automaten dar.

§ 4 GGG / Öffnungszeiten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

³ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

⁴ Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

§§ 23 und 24 a GGV / Gebühren

Anlass	Gebühr
1. Für die Prüfung von Gesuchen für den Ausschank von Spirituosen (<i>Kleinhandelsbewilligung; zusätzliche Meldung beim Kanton</i>)	
Grundgebühr	Fr. 30.00
Bewilligungsgebühr	Fr. 20.00
2. Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten	
Einheimische	Fr. 80.00
Auswärtige	Fr. 100.00
(<i>Gemäss GR-Beschluss vom 29.09.08</i>)	